

Erleichterungen bei den Nachfolgeregelungen. Gemäss der an die Wirtschaftskammer herangetragenen Erfahrungen waren häufig fiskalische Überlegungen der Hauptgrund für gescheiterte Unternehmensnachfolgen. Zusammen mit der neuen kantonalen Unternehmenssteuergesetzgebung mit pauschalen Steuertarifen bildet die Unternehmenssteuerreform II mit den nun kantonal vorliegenden Anpassungen ein hervorragendes Mittel, den Kanton Basel-Landschaft weiter als attraktiven Wirtschaftsstandort zu positionieren.

Über die Tatsache, dass die vorliegende Gesetzesrevision über die zwingenden Bestimmungen in Folge der durchgeführten Unternehmenssteuerreform II hinaus geht, ist die Wirtschaftskammer hoch erfreut. Vor allem die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer von juristischen Personen begrüessen wir sehr. Es kann dadurch die Belastung durch die Kapitalsteuer von juristischen Personen markant reduziert werden.

Die Einführung neuer Steueraufschubtatbestände ist ebenfalls im Sinn der Wirtschaftskammer. So erfahren auch die Personengesellschaften eine zusätzliche steuerliche Entlastung, womit keine fiskalische Bevorzugung einer Unternehmensform stattfindet.

Negativ beurteilt die Wirtschaftskammer die gewählte Darstellung des Vernehmlassungsentwurfs an sich. Es wurde leider unterlassen, bei den geänderten Gesetzartikeln auf den entsprechenden Artikel im Steuerharmonisierungsgesetz hinzuweisen, so dass eine dahingehende Überprüfung der verwendeten Formulierung in der kantonalen Gesetzgebung fast unmöglich ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 19 Abs. 3

Die Änderung des obigen Absatzes bewirkt die steuerliche Gleichbehandlung bei der kommunalen Ertragssteuer von allen juristischen Personen. Das heisst, neu sollen auch Stiftungen und Vereine auf Gemeinde-Ebene wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften besteuert werden. Dadurch werden Vereine und Stiftungen auf allen drei Steuer-Ebenen (Bund/Staat/Gemeinde) gleich behandelt. Die Wirtschaftskammer begrüsst diese steuerliche Gleichbehandlung aller juristischen Personen auf kommunaler Ebene.

§ 24 Buchst. E und § 60 Abs. 1

Ratifizierung der Bestimmungen gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 25 Abs. 1 und 2

Die Unternehmenssteuerreform II sieht einen Steueraufschub für Anlagewerte vor, welche vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt werden. Dieser Steueraufschub ist für die Gesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft nicht notwendig, da diese Vermögensverschiebung der Grundstückgewinnsteuer unterliegt. Die entsprechende Gesetzgebung sieht eine steuerliche Belastung erst bei einer effektiven Handänderung vor. Die Wirtschaftskammer ist mit der bisher gültigen Handhabung einverstanden, entspricht diese doch der Änderung gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 25 Abs. 4

Die Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven bei der Erbteilung eines Geschäftsbetriebs ist in unseren Augen zentral für die fiskalische Entlastung von Unternehmensnachfolgen. Es wird dadurch jener Erbnehmer, welcher das Unternehmen weiterführt, nicht noch zusätzlich finanziell belastet, indem er Steuern auf vorhandene stille Reserven bezahlen muss. In der Regel ist der Erbnehmer mit der Auszahlung der anderen Erben finanziell bereits stark belastet. Diese Verzögerung der fiskalischen Belastung unterstützt klar die familieninterne Unternehmensnachfolge, was die Wirtschaftskammer sehr befürwortet.

§ 32 Abs. 1, § 73 Buchst. h und § 82 Abs. 4 und 5

Ratifizierung der Bestimmungen gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 36 bis und § 80 bis

Ratifizierung der Bestimmungen gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 42 Abs. 1 und 2

Ratifizierung der Bestimmungen gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 55 Abs. 2 und 3

Ratifizierung der Bestimmungen gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 59 Abs. 1 und 5 Buchst. b

Ratifizierung der Bestimmungen gemäss Unternehmenssteuerreform II.

§ 62


Die Wirtschaftskammer begrüsst die Einführung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei juristischen Personen sehr. Investitionen, welche in Zukunft Gewinne bringen und heute mit Eigenkapital finanziert werden, werden dadurch fiskalisch klar attraktiver. Zusätzlich werden juristische Personen mit einem hohen Eigenkapital steuerlich nachhaltig entlastet. Diese beiden Effekte tragen massgeblich zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Baselland bei.

Hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Leiter KMU-Förderung:



lic.rer.pol. Christoph Buser
Landrat